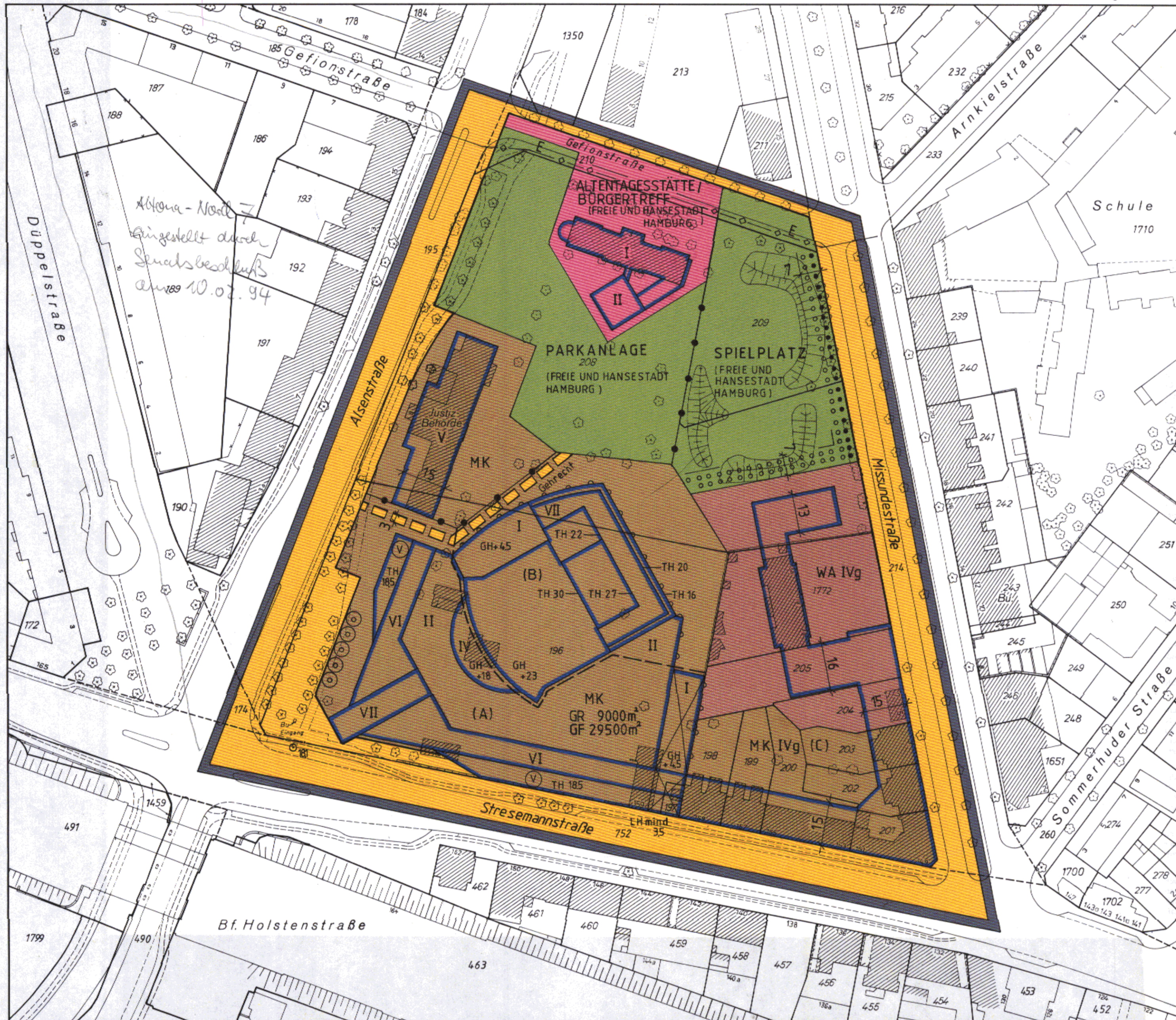


ALTONA-NORD 8

Archiv
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
 Ruf

Nr. 24193



Bebauungsplan Altona-Nord 8

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MK Kerngebiet
- GR Grundfläche der baulichen Anlagen
- GF Geschossfläche
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- z.B. V Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zwingend
- GH Gebäudehöhe ü. Gehweg
- g Geschlossene Bauweise
- z.B. (A) Besondere Festsetzungen (vgl. § 2)
- Baugrenze
- Durchfahrt, Luftgeschoß
- TH Traufhöhe als Höchstgrenze über Gehweg
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenhöhe bezogen auf NN
- Grünfläche
- Mit einem Gehrecht zu belastende Fläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung
- Fläche für den Gemeinbedarf

- LHmind Lichte Höhe als Mindestgrenze
- Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Wandbegrünung
- Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzung von Einzelbäumen

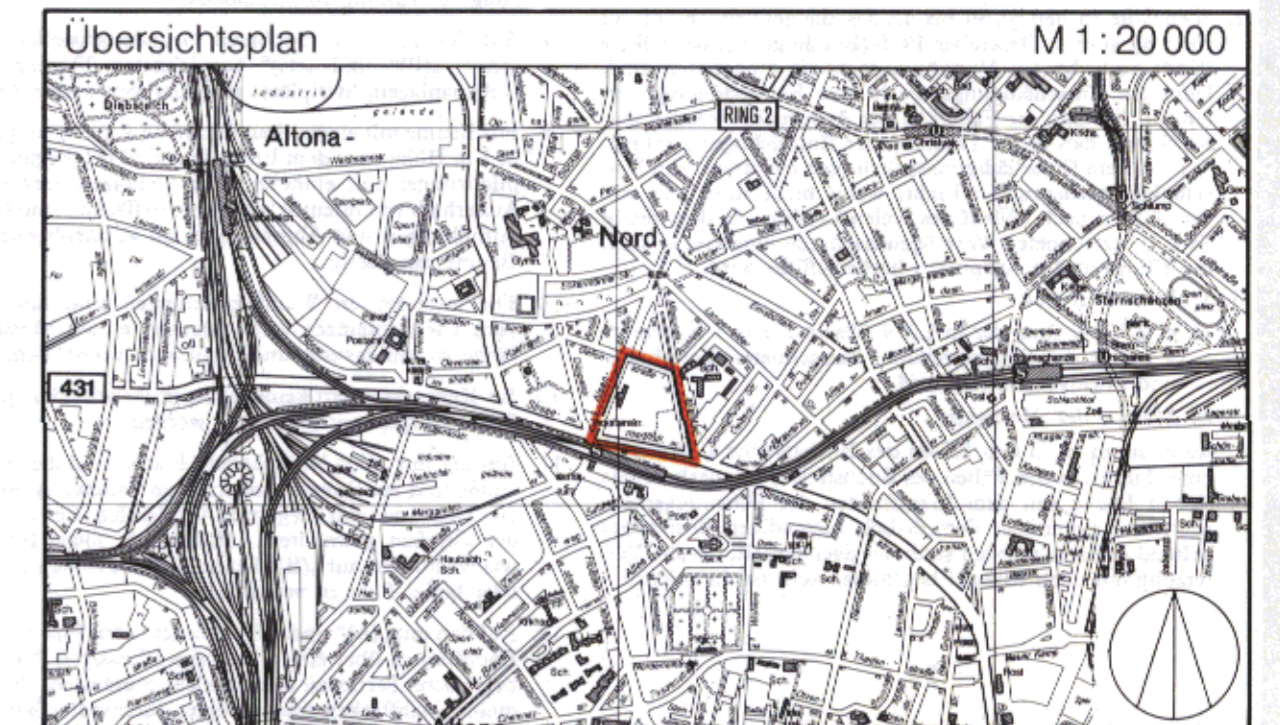
Kennzeichnungen

- Vorhandene unterirdische Elektrizitätsleitung
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665)
 Längenmaße und Höhenangaben in Metern
 Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Oktober 1988

Gesetz siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan

Altona-Nord 8

Maßstab 1:1000

Bezirk Altona

Ortsteil 208

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 35	DONNERSTAG, DEN 20. SEPTEMBER	1990
Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 1990	Gesetz über den Bebauungsplan Altona-Nord 8	199
13. 9. 1990	Gesetz über den Bebauungsplan Osdorf 39	201
13. 9. 1990	Hamburgisches Gesetz über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hamburgisches Hebammengesetz)	202
13. 9. 1990	Gesetz zum Abkommen über den Betrieb des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Brauel	203
13. 9. 1990	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	206

Gesetz

über den Bebauungsplan Altona-Nord 8

Vom 13. September 1990

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Nord 8 für den Geltungsbereich Alsenstraße — Gefionstraße — Missundestraße — Stresemannstraße — Düppelstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 208) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Aufenthaltsräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

2. Im Kerngebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. Außerdem werden Tankstellen sowie Nutzungen nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665) ausgeschlossen.
3. Auf den mit „(A)“ und „(B)“ bezeichneten Flächen sind insgesamt 29 500 m² Geschoßfläche zulässig, davon für Büros, Restaurants und Einzelhandel maximal 15 000 m² Geschoßfläche, für kulturelle Anlagen maximal 14 500 m² Geschoßfläche.
4. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche sind maximal 5000 m² Geschoßfläche für Einzelhandelsnutzungen zulässig; die Erdgeschosse sind entlang der Stresemannstraße und der Alsenstraße ladenartig zu gestalten.
5. Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
6. Auf den mit „(A)“ und „(B)“ bezeichneten Flächen werden Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.
7. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksteilen der mit „(A)“, „(B)“ und „(C)“ bezeichneten Flächen werden Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen ausgeschlossen.
8. Für Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit einheimischen Gehölzen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
9. Die festgesetzten Wandbegrünungen sind mit Schling- oder Kletterpflanzen vorzunehmen; je zwei Meter Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
10. Im Kerngebiet darf keine farbig wirkende oder spiegelnde Fensterverglasung verwendet werden.
11. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche sind die zur Alsenstraße und zur Stresemannstraße gerichteten Außenwände von Gebäuden mit Ziegeln zu verblenden. Für die nicht zu den Straßen gewandten Außenwände sowie für Außenwände auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen sind Ziegel oder heller Putz zu verwenden.
12. Auf den mit „(A)“ und „(B)“ bezeichneten Flächen sind die Dachflächen über ein- und zweigeschossigen Bauteilen als begehbare Terrassen auszubilden; mindestens 30 Prozent dieser Dachflächen sind mit einer durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen und zu begrünen.
13. Auf der mit „(C)“ bezeichneten Fläche sowie auf den Wohnbauflächen an der Missundestraße sind die Dächer mit einer Neigung zwischen 45 Grad und 55 Grad auszubilden.
14. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. September 1990.

Der Senat